



Friedhofsordnung
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Albertshofen

VORWORT

Der Friedhof ist die Stätte, auf der unsere Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Der Friedhof ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben gegeben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 3
Geschichte unseres Friedhofes	Seite 6
Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Albertshofen	
I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 8
§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs, Verwaltung	
§ 2 Gebührenerhebung	
§ 3 Beendigung der Benutzung und Entwidmung	
II. Ordnungsvorschriften	Seite 9
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 6 Gewerbetreibende	
III. Bestattungsvorschriften	Seite 11
§ 7 Allgemeines	
§ 8 Zuweisung der Grabstätten	
§ 9 Verleihung des Nutzungsrechts	
§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber	
§ 11 Ruhezeit	
§ 12 Exhumierung und Umbettung	
§ 13 Registerführung	
IV. Grabstätten	Seite 12
§ 14 Allgemeines	
§ 15 Urnenwahlgräber	
§ 15 a Friedwiese (Urnenrasengräber)	
§ 16 Erlöschen des Nutzungsrechts	
§ 17 Rückerwerb	
V. Grabmale und Grabausstattung	Seite 14
§ 18 Allgemeines	
§ 19 Begriffsbestimmung	
§ 20 Ablehnung eines Genehmigungsantrages	
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	

§ 22 Unterhaltung

§ 23 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten **Seite 17**

§ 24 Allgemeines

§ 25 Vernachlässigung der Pflege

VII. Benutzung der Leichenhalle, Trauerfeiern **Seite 18**

§ 26

VIII. Schlussvorschriften **Seite 19**

§ 27 Haftung

§ 28 Anordnung für den Einzelfall

§ 29 Inkrafttreten

Sterben, Tod und Bestattung **Seite 20**

Die eigene Endlichkeit annehmen

Sterbebegleitung

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Im Trauerfall **Seite 22**

Nach dem Sterben

Die Gestaltung der Trauerfeier

Grabgestaltung **Seite 25**

Symbolpflanzen - Pflanzen mit sinnbildlichem Charakter

Grabkunst - Christliche neuzeitliche Symbole

Steinliste - Eine Auswahl einheimischer Gesteinsarten

Als Beiblatt:

Gebührenordnung für den Evangelisch-Lutherischen Friedhof Albertshofen

Geschichte unseres Friedhofes

Eingang Kirchhof



befindet sich heute das Rathaus (erbaut als Kindergarten 1926) und die ehemalige Post.

Der erste Friedhof in Albertshofen befand sich direkt im Umfeld der alten Kirchenburg.

Bei der Kirchenrenovierung 1976 stieß man im Zuge des Einbaus der Bodenheizung auf zahlreiche menschliche Gebeine.

Mit der Erweiterung der Kirche 1617 wurde aus Platzgründen eine erste Verlegung des Friedhofs notwendig. Auf diesem 1841 aufgegebenen Friedhofsgelände am damaligen Ortsende



Am 9. November 1841 wurde unser heutiger Friedhof seiner Bestimmung übergeben.

Anfang der 30er Jahre nahmen sich Kirchenvorstände des teilweise verwahrlosten Friedhofes an, sorgten für Grabeinfassungen und Wege. Seit dieser Zeit liegt die Friedhofsverwaltung und Pflege bei der Kirchengemeinde.

Die beim Bau des sogenannten Kinderheims gefundenen Gebeine wurden im Friedhof gleich links vom Eingang in einem Sammelgrab wiederbestattet.

Der heutige Friedhof wurde zweimal erweitert, 1930 nach Süden und 1968 nach Osten.





Ebenfalls 1968 wurde die Aussegnungshalle erbaut.

Im Zuge der Friedhofsneugestaltung 2002 wurde ein Urnenfeld angelegt und eine dritte Erweiterung nach Norden vorgenommen.

Ausschlaggebend für die Planung war die Gestaltung unseres Friedhofes zu einem würdevollen Ort für Stille und Trauer, aber auch der Begegnung und des Gespräches.

Von der Aussegnungshalle führt ein symbolischer Lebensweg mit den eingelassenen griechischen Buchstaben Alpha und Omega – Anfang und Ende - in das neugeschaffene Urnenfeld. Ein Ruhebereich mit Sitzgelegenheit und einem Natursteinbrunnen wurde im Zentrum des Urnenfeldes geschaffen.



Im Jahr 2012 wurde eine Friedwiese nördlich der Aussegnungshalle angelegt

Die ökumenisch gestaltete feierliche Einweihung war am Ewigkeitssonntag 2012.

Friedhofsordnung

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Albertshofen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs, Verwaltung

1. Der Friedhof in Albertshofen steht im Eigentum und der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Albertshofen. Die Verwaltung und Aufsicht führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte an einen Friedhofsausschuss übertragen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Albertshofen verstorben sind oder vor ihrem Tode ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben. In Ausnahmefällen gilt dies auch für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften.
3. So weit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über Erdbestattungen auch für die Beisetzung von Aschenurnen, nachfolgend nur noch als Urnen bezeichnet.

§ 2

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen erhebt die Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Albertshofen Gebühren.
2. Die Art, die Höhe und Zahlungsweise der Gebühren werden durch die Gebührenordnung geregelt.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts. Gebührenschuldner ist, wer Kraft Gesetzes zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder für sonstige Leistungen ersatzpflichtig ist. Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe fällig.

§ 3

Beendigung der Benutzung und Entwidmung

Der Friedhof kann für weitere Bestattungen oder Beisetzungen geschlossen werden. Dies gilt insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

1. Der Friedhof kann entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Mit der Entwidmung erlöschen alle Grabnutzungsrechte.

2. Wird der Friedhof auf Grund gesetzlicher Vorschriften für andere Zwecke in Anspruch genommen, so sind Leichen und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umzubetten.
3. Auch Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet:
Vom 01. März bis 31. Oktober von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und
vom 01. November bis 28./29. Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Die Wege werden im Winter nicht geräumt. Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Aufenthalt in den Friedhofsbereichen außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
3. Das Betreten der Friedhofsbereiche kann insgesamt oder teilweise aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.
4. Der Friedhof ist kein öffentlicher Durchgang und darf nicht als Wegabkürzung benutzt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Die Anordnungen der Ev.- Luth. Kirchengemeinde und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Eltern haften für ihre Kinder.
4. In den Friedhofsbereichen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde (der Hundeführer muss seine Behinderung auf Verlangen nachweisen).
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt ist. Ausgenommen davon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
 - c) Waren aller Art anzubieten und Werbung zu betreiben.
 - d) Druckschriften zu verteilen.
 - e) An Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - f) Jedes Bestattungsfeiern störende Verhalten.
 - g) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - h) Grabanlagen, Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - i) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
 - j) Zu lärmern oder zu spielen.
 - k) Zu rauchen.
 - l) Unpassende Gefäße (Konservendosen usw.) auf die Grabstätten zu stellen sowie Gefäße, Gießkannen oder Geräte sichtbar oder so, dass Schaden entstehen kann, abzustellen.
 - m) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen.

- n) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.
5. Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.
 6. Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig (1 Woche vorher) anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den in § 1 Nr. 1 genannten Bestattungseinrichtungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Unbeschadet §5 Nr. 4 Buchst. e) kann die Friedhofsverwaltung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof besondere Zeiten festsetzen. In den Fällen des §4 Nr. 3 können gewerbliche Arbeiten ganz untersagt werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof weder Grabanlagen noch Abraum jeglicher Art ablagern. Grabanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Lagerplätzen hinterlegt werden. Geräte etc. dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
6. Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt ist. Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich ist Schrittgeschwindigkeit.
7. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Nr. 1 u. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Nr. 2 ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

1. Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
2. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach dem Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sollen binnen 3 Monaten nach Eintritt des Todes beigesetzt werden.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

1. Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
2. Im alten Friedhofsteil freigewordene Grabstätten sind vorrangig zu belegen.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechts

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die zugelassenen Bestattungsunternehmer haben bei ihren Arbeiten und bei der Verwendung von Materialien die Bestimmungen des Bay. Bestattungsgesetzes und die dazu ergangene Durchführungsverordnung zu beachten. Insbesondere sind Umweltschutzrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
2. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
3. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung angewiesen.
4. Die Tiefe beträgt bei einfachtiefen Gräbern von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10m, bei doppeltiefen Gräbern bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante von Urnen mindestens 0,60 m.
5. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

6. Jede Erst- bzw. Neubelegung ist als Doppeltiefgrab auszuheben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit beträgt bei Feuerbestattungen 10 Jahre.

§ 12 Exhumierung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Öffnung eines Grabes und die Umbettung von Leichen und Urnen innerhalb der Ruhezeiten bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Albertshofen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit werden etwa vorhandene Leichen- und Aschenreste wieder beigesetzt.
4. Umbettungen werden auf Antrag durchgeführt. Die Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten entstehen kann, trägt der Antragsteller.
6. Unberührt davon bleibt, wenn eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen zu erfolgen hat.
7. Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 13 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdingungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofs. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden als Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt, d.h. es handelt sich um Grabstätten für Erd- und Urnenbestattung, deren Lage vom Erwerber mitbestimmt wird.
3. Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefengräber sein.
4. An Wahlgräber wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Während der Nutzungsdauer darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn das

Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist möglich, jedoch nur für die gesamte Wahlgrabstätte. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

5. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist zu Lebzeiten möglich. §24 Nr.3 tritt mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts in Kraft.
6. Der Erwerber eines Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b) Auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder. Auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter.
 - d) auf die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern.
 - e) Auf die Geschwister.
 - f) Auf die Stiefgeschwister.
 - g) Auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigigt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden, über andere Bestattungen bzw. Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
11. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlängerung des Nutzungsrechts von sich aus zu beantragen. Geschieht dies nicht, so wird der Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitgeteilt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der §§ 20, 22 und 24 entsprechend würdig hergerichtet und instandgehalten wird. Der Nutzungsberechtigte wird zuvor zweimal schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei wird auf die Möglichkeit des Entzugs des Nutzungsrechts hingewiesen.

§ 15 Urnenwahlgräber

1. Urnen können beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgräbern
 - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen.
2. Während der laufenden Ruhezeiten können in einem Urnenwahlgrab höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

3. So weit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber auch für Urnenwahlgräber.

§ 15 a Friedwiese (Urnenrasengräber)

1. Urnenrasengräber sind Urnengräber, die als Einzelgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
3. Auf dem an der Friedwiese angebrachten „Gedenkstein“ wird ein Schild aufgebracht, das Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung des Schildes durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

§ 16 Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 17 Rückerwerb

1. Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

V. Grabmale und Grabausstattung

§ 18 Allgemeines

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt und den Vorschriften der Friedhofsordnung nicht zuwider gehandelt wird.

2. Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Genehmigung muss vor Beginn der Arbeiten erteilt sein. Sie erlischt, wenn die Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
3. Zur Genehmigung ist ein Formblatt mit Zeichnung im Maßstab 1 : 20 in zweifacher Ausfertigung vom Nutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten einzureichen. Aus Antrag und Zeichnung müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift bzw. Symbole ersichtlich sein.
4. Grabmale und Einfassungen sind entsprechend der jeweils gültigen "Richtlinien für das Versetzen von Grabdenkmälern des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks" zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Ist kein standsicheres Fundament vorhanden, so muss aus Sicherheitsgründen vor dem Öffnen des Grabes der Grabstein entfernt werden. Das liegt in der Verantwortung des zugelassenen Bestatters. Dies gilt auch für Grabmale von Nachbargrabstätten. Die abgebauten Nachbargrabsteine sind unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten dafür und für eventuell entstandene Schäden (Grababsenkung, Beschädigung des Randsteines) trägt der Nutzungsberechtigte, der den Abbau veranlasst hat.
5. Bei einer Neubelegung eines Grabes im alten Friedhof ist über die gesamte Breite des Grabes ein Fundament mit ausreichendem Querschnitt einzubringen und mit bereits vorhandenen Nachbarfundamenten zu verdübeln.
- 6.. Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins und die notwendige Fundamentierung im Sinne dieser Vorschrift ist nach dessen Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen.
7. Nicht handwerksgerechte Ausführungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 19

Begriffsbestimmung

1. Grabmal im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal, wie z. B. Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln oder Metallkreuze. Grabeinfassungen im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die aus Stein gefertigte Begrenzung einzelner Grabstätten.

§ 20

Ablehnung eines Genehmigungsantrages

1. Die Genehmigung des Grabmals kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
2. Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den genehmigten Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung wird in

diesem Fall Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend der §§ 383 und 384 BGB verfahren. Hierauf wird in der Aufforderung hingewiesen.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sollten mit christlichen Symbolen versehen sein und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
2. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Material -Stein oder Metall- hergestellt, den Erfordernissen der Umgebung angepasst, fachgerecht und dem Material entsprechend gestaltet sein.
3. Sofern sichtbare Sockel für Grabmale verwendet werden, dürfen diese nicht höher als 20 cm über den gewachsenen Boden hinausragen und nicht stärker als 30 cm sein.
4. Es dürfen nur entweder stehende oder liegende Grabmale angebracht werden.
5. Die Grabmale samt Sockel dürfen in der Breite über die Grabeinfassungen oder Grabeinfriedungen nicht hinausragen. Auf einfachbreiten Erdgräbern dürfen die Grabmale samt Sockel nicht höher als 1,10 m über den gewachsenen Boden herausragen.
6. Nicht zugelassen sind:
 - a) Materialien, die nicht in Nr. 2 aufgeführt sind, insbesondere z. B. Emaille, Gips, Glas, Kork, Kunststoff und Porzellan.
 - b) Tonträger, Leuchteffekte.
 - c) Inschriften und Symbole, die den Charakter eines christlichen Friedhofes nicht entsprechen.
 - d) Schriften mit grellen Farben.
7. Wenn für Inschriften, Ornamente und Symbole anderes Material als für das Grabmal verwendet werden soll, kann allenfalls Metall verwendet werden.
8. Grabeinfassungen außerhalb des Urnenfeldes dürfen nur aus Stein hergestellt sein und müssen in Material und Form an die bestehende Einfassungen angeglichen werden.
9. Vorhandene Grabanlagen, die für Bestattungen oder Beisetzungen entfernt werden, dürfen nur nach dieser Friedhofsordnung wieder errichtet werden.
10. Für die Urnengräber des Urnenfeldes gilt:
 - a) Das Urnenfeld ist ein Rasenfeld und wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
 - b) Die Abgrenzung der einzelnen Urnengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mittels eines in die Erde eingelassenen Stahlrahmens (0,80 m x 0,60 m).
 - c) Eine andersgeartete, das Gesamtbild des Urnenfeldes störende Bepflanzung und eine die Mäharbeiten behindernde Einfassung aus Steinen oder anderen Materialien ist nicht erlaubt. Zulässig ist neben der Rasenfläche eine individuell durchgeführte niedrige Bepflanzung.
 - d) Erfolgt durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten keine individuelle Bepflanzung resultiert daraus eine Rasenbepflanzung durch die Friedhofsverwaltung.
 - e) Für das Urnenfeld sind stehende Grabmale ohne Sockel zu verwenden, die ordnungsgemäß mit dem Fundament zu verbinden sind. Die Grabmale müssen eine

Stärke von mindestens 0,15 m aufweisen und dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m und eine maximale Breite von 0,40 m (maximal 0,35 m²) nicht überschreiten.

11. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
12. Bei bestehenden Grabmälern, die mit einer Grabplatte versehen werden sollen, ist zu beachten, dass die Platte innerhalb der Grabeinfassung angebracht werden muss. Sowohl die Grabplatte, als auch die Grabeinfassung müssen aus demselben Steinmaterial und der gleichen Farbe beschaffen sein.
Die liegenden Platten dürfen nicht mit Dichtungsmaterial abgedichtet werden, damit sie am Rand wasserdurchlässig bleiben. Gleiches gilt für neue Grabmäler, auf die eine Steinplatte angebracht werden soll. Der vorhandene Grabstein kann bei bestehenden Grabstätten bestehen bleiben und muss nicht erneuert werden. Anträge zur Anbringung von Steinplatten auf Gräbern müssen in schriftlicher Form bei der Kirchengemeinde gestellt werden.

§ 22

Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind laufend zu überwachen und in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Sofern sie dies nach schriftlicher Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist tun, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Mitteilung, Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umzulegen
3. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
4. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
5. Sofern Grabmale, sonstige baulichen Anlagen oder Teile davon ganz oder teilweise von der Grabstätte entfernt werden müssen, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, diese Gegenstände länger als 6 Monate aufzubewahren.
6. Die in Nr. 1 beschriebenen Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
7. Muss die Friedhofsverwaltung im Sinne der Nrn. 2 und 3 tätig werden, so kann bei Beschädigung der Grabmale oder Grabbepflanzung kein Haftungsanspruch gegen die Friedhofsverwaltung entstehen.
8. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für die Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
Wird die Nutzungszeit nach ihrem Ablauf nicht mehr verlängert, ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, für die Entfernung des Grabmals zu sorgen.

9. Nicht mehr benötigte Grabmale und Einfassungen sind vom Friedhofsgelände zu entfernen.

§ 23

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige Grabausstattung von den in § 22 Nr. 1 beschriebenen Verantwortlichen zu entfernen. Dazu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die Entfernung veranlassen. Die Grabmale und sonstige Grabausstattung fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise entsprechend angelegt und unterhalten werden. Höhe und Form der Grabhügel müssen sich dem allgemeinen Friedhofsbild anpassen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Die Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabeinfassungen oder Grabeinfriedungen hinausragen. Insbesondere darf durch Bepflanzung der Zugang zu benachbarten Grabstätten oder deren Pflege nicht behindert werden.
3. Pflanzen, welche die Höhe des Grabmals oder für die Grabstätte zugelassene Grabmalshöhe erreicht haben, sind zu entfernen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bei erhaltungswürdigen Gewächsen zulassen.
4. Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein. Bei Belegungen in der Winterzeit spätestens 1 Monat nach der Schneeschmelze.
5. Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; § 5 Nr. 4 Buchst. h) gilt entsprechend.
6. Nicht gestattet ist:
 - a) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen, Kränze oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung oder der Grabeinfriedung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen.
 - b) Bleche, Folien, Kies, Sand, Splitt oder dergleichen in die Pflanzfläche oder unter die Pflanzerde einzubringen.
 - c) Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff.
 - d) Die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln durch die Friedhofbenutzer.
 - e) Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen und Grabeinfriedungen.
7. Die Trittlflächen zwischen den Grabstätten sind von dem für die Pflege Verantwortlichen sauber zu halten.

§ 25

Vernachlässigung der Pflege

1. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften des § 24 entsprechend hergerichtet und gepflegt oder wird sie vom Friedhofsausschuss als verwahrlost bezeichnet, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten an Wahlgräbern schriftlich auffordern, innerhalb einer vierwöchigen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche auch einer zweiten schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen und Einebnen der Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen. Ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. § 22 Nr. 2 letzter Satz findet Anwendung.
2. Bei ordnungswidrigem Verhalten gegen § 24 Nr. 2, 3, 6 Buchst. b) und c) und Nr. 7 kann die Friedhofsverwaltung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer vierwöchigen Frist die Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
3. Ordnungswidriges Verhalten gegen § 24 Nr. 5 und 6 Buchst. a) berechtigt die Friedhofsverwaltung, ohne vorherige schriftliche Ankündigung die Gegenstände auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Zur Aufbewahrung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet. Blumenkästen, -schalen, -vasen oder gut erhaltene Kränze werden innerhalb der Grabeinfassung oder Grabeinfriedungen abgestellt oder abgelegt.

VII. Benutzung der Leichenhalle, Trauerfeiern

§ 26

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
2. Bei Evangelisch-Lutherischen kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
3. Die Beerdigung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
4. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, sind dem Pfarramt anzumelden, sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
5. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27

Haftung

1. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Friedhofsverwaltung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 28

Anordnung für den Einzelfall

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 29

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Sterben, Tod und Bestattung

Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.

Psalm 90,12

Die eigene Endlichkeit annehmen

Mensch-Sein heißt Grenzen erfahren - Grenzen eigener Gesundheit, Lebenskraft und Lebenszeit. Krankheit, Sterben und Tod gehören zum Leben. Das sind Erfahrungen, die keinem erspart bleiben.

Es hängt darum viel für unser Leben und sein Gelingen davon ab, ob und wie wir die Erfahrung von Vergänglichkeit und Tod in unser Leben einbeziehen und bewältigen. Wir leben unser Leben bewusster und besser, wenn wir es so leben, wie es ist: befristet. Sich auf das Sterben vorbereiten, kann heißen: rechtzeitig seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

Mit dem Tod umzugehen, ist die Schule des Glaubens.

Martin Luther

Sterbebegleitung

Sterbende zu begleiten gehört zu den wesentlichen Aufgaben der christlichen Gemeinde. Die Liebe zu einem Menschen und die Achtung vor der Menschenwürde fordern, dass niemand einsam sterben muss, dass Schmerzen und Beschwerden gelindert werden, dass Raum für Sinn- und Glaubensfragen angeboten wird. Und dass die Hoffnung des Evangeliums von Jesus Christus im Blick auf die letzten Dinge zur Sprache kommt. Sterbebegleitung heißt, dass dem Sterbenden – und seiner Familie – bei seinem letzten Lebensweg beizustehen.

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Ausdrücklich hingewiesen sei im Zusammenhang der Sterbebegleitung und Vorbereitung auf die Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Sie haben nach geltendem Recht drei Möglichkeiten, Ihren Willen im Vorfeld zu äußern und festzuhalten: Es handelt sich hierbei um die Möglichkeiten der Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht.

Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Erklärung eines einsichts- und urteilsfähigen Menschen, dass er in bestimmten, mehr oder weniger konkret benannten Krankheitssituationen keine lebensverlängernden Maßnahmen mehr wünscht. Grundsätzlich können mit einer

Patientenverfügung sowohl Maßnahmen der passiven wie auch der indirekten Sterbehilfe gefordert werden.

Eine Patientenverfügung bedarf keiner bestimmten Form, sollte aber in der Regel schriftlich abgefasst sein.

Die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Im Wege der Vorsorgevollmacht können Sie einen Bevollmächtigten Ihrer Wahl für die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, deren Unterlassung oder Beendigung bestellen, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

Sie erhalten damit die Möglichkeit, für Fälle, in denen Sie selbst nicht mehr entscheiden können, Ihre Erwartungen an die Ärzte zu formulieren, und der Arzt bekommt für diese Fälle eine Entscheidungshilfe an die Hand.

So bleibt auch dann eine Kommunikationsbrücke bestehen, wenn Sie nicht mehr ansprechbar sein sollten. Idealerweise sollten Patientenverfügungen mit Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen kombiniert werden.

Bei einer Behandlung mit hohem Risiko für Leben und Gesundheit bedarf diese Einwilligung der Schriftform (§ 1904 BGB) und muss sich ausdrücklich auf eine solche Behandlung beziehen. Die Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten in eine „das Leben gefährdende Behandlung“ bedarf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (§ 1904 BGB). Betreuungsverfügungen können Empfehlungen und Wünsche zur Wahl des Betreuers und zur Ausführung der Betreuung enthalten.

Zögern Sie nicht, wenn Sie eine Sterbebegleitung wünschen. Ihr Pfarrer kommt selbstverständlich, wenn Sie ihn benötigen, zu jeder Tages- und Nachtzeit in Ihr Haus und steht Ihnen in der schweren Zeit bei.

Im Trauerfall

Im Trauerfall verändert sich das Leben von einem Moment auf den anderen völlig und die Angehörigen müssen mit Trauer und Schmerz fertig werden.

Es ist Zeichen des endgültigen Abschiedes vom Leben und Ausdruck des Respekts vor den Toten, wenn Angehörige oder Freunde ihnen die Hände über der Brust falten und ihnen die Augen schließen.

Eine Kerze anzuzünden, ist Ausdruck des Glaubens an den auferstandenen Herrn Jesus Christus. Er ist Licht und Hoffnung, jetzt und in der Stunde des Todes.

Bei Sterben und Tod haben Schmerz, Klage, Weinen und Erschütterung ihr Recht. Wenn der Tod eingetreten ist, können sich auch Erleichterung und ein Gefühl des Friedens einstellen.

Nach dem Sterben

Verständigen Sie Ihren **Arzt**, er stellt den Totenschein aus.

Beauftragen Sie ein **Bestattungsunternehmen**. Es unterstützt Sie bei den Formalitäten (Standesamt, Todesanzeige, Versicherungen usw.) und nimmt auch Kontakt zur Friedhofsverwaltung wegen des Grabplatzes auf.

Das Bestattungsunternehmen benachrichtigt für die kirchliche Bestattung auch das zuständige Pfarramt. Bitte teilen Sie dem Beerdigungsinstitut mit, wenn Sie möchten, dass Ihr Pfarrer zur ortsüblichen Aussegnung des/ der Verstorbenen in das Trauerhaus kommt. Sie können ihn natürlich auch selbst verständigen.

In Albertshofen ist es traditionell üblich, den Sarg nach der **Aufbahrung im Sterbehaus** bei der **Überführung bis zur Aussegnungshalle auf dem Friedhof** zu begleiten. Dazu läuten die Glocken.

Zur Begleitung im Trauerfall und zur Vorbereitung der Beerdigung kommt Ihr Pfarrer zu Ihnen nach Hause.

Auch wenn Sie in dieser schwierigen Situation sicherlich viel Hilfe erfahren, so müssen Sie sich doch über einige Fragen Gedanken machen, und zwar über

- die Gestaltung der Trauerfeier (Bibelworte, Lieder, Blumenschmuck ...) und
- die Art der Beisetzung (Erd- oder Feuerbestattung)

Die Gestaltung der Trauerfeier

Nachdem Ihre Pfarrerin oder Ihr Pfarrer von dem Trauerfall erfahren hat, wird er den Kontakt mit Ihnen suchen und einen Termin für ein ausführliches **Trauergespräch** mit Ihnen vereinbaren. In diesem Gespräch wird unter anderem auch die persönliche Gestaltung der Trauerfeier besprochen.

Der **Termin für die Beisetzung** wird in Absprache mit Angehörigen, Pfarrer und Bestattungsunternehmen vereinbart. Sie müssen ihn normalerweise recht bald wissen, damit Sie Anzeigen aufgeben und Angehörige benachrichtigen können.

Dann sollten Sie klären, welche Art von Beisetzung – Erd- oder Feuerbestattung - Sie wünschen. Das hat Auswirkungen auf die Gestaltung der Trauerfeier.

Die **Trauerfeier** hat in der Regel einen relativ festen **Ablauf**.

Die Trauerfeier beginnt bei Erd- und Feuerbestattung **in der Aussegnungshalle** unseres Friedhofs mit Glockengeläut und Musik des Posaunenchores (auf Wunsch).

Dieser Teil der Trauerfeier an der Aussegnungshalle wird mit einem Gemeindelied abgeschlossen. Dann zieht die Trauergemeinde hinter dem Sarg her zum offenen Grab. Eine lokale Besonderheit bei uns ist außerdem, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden mit liturgischen Umhängen und einem Kreuz vorangehen.

Am Grab auf dem Friedhof findet die Beisetzung statt. Allgemein üblich ist der dreimalige Erdwurf. Dabei wird unter der Formel »Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zu Staub« dreimal ein wenig Erde auf den Sarg geworfen. Dies ist ein Zeichen des Abschieds und gleichzeitig auch ein Symbol für die Vergänglichkeit des Menschen und seine elementare Angewiesenheit auf den Dreieinigigen Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Danach haben die Angehörigen und alle anderen Trauernden ebenfalls Gelegenheit, Abschied zu nehmen.

Anschließend findet **in der St. Nikolauskirche** der Abschiedsgottesdienst mit Lebenslauf und Trauerpredigt statt. Er beginnt, wenn die Angehörigen die Kirche betreten.

Urnenbestattung

Bei einer Urnenbestattung gibt es zwei Möglichkeiten.

1. Sie nehmen zunächst in einer **Trauerfeier** Abschied und die **Beisetzung der Urne findet dann später statt**. (Das kann im Extremfall einige Wochen dauern.) Der Sarg wird dann am Ende der Trauerfeier am Friedhof vom Bestatter aus der Aussegnungshalle abgeholt und zur Einäscherung gefahren. Damit entfallen der Gang zur Grabstätte und das Absenken des Sarges ins Grab. Sie nehmen anschließend im Gottesdienst in der Kirche Abschied. Manche empfinden diese Form der Trauerfeier als nicht abgeschlossen, weil die eigentliche Bestattung erst stattfindet, wenn die Urne eintrifft.
2. Die **Trauerfeier** kann deshalb auch **mit anschließender Beisetzung der Urne** stattfinden. Dadurch bleibt die Einheit von Trauerfeier und Beisetzung gewahrt. Allerdings ist die Zeit zwischen dem Tod und der Trauerfeier um einiges länger (etwa 1 bis 2 Wochen).

Für besondere **Blumen** und sonstigen **Schmuck** oder auch für andere Dinge wie zum Beispiel **Kondolenzlisten** wird der Bestattungsunternehmer Ansprechpartner sein. Er kennt sich mit den jeweiligen Gegebenheiten aus und weiß, wer für was zuständig ist.

Gute Tradition ist es, sich nach der Beerdigung zum **Beerdigungskaffee** zusammenzufinden und damit den Übergang zurück ins „Leben“ zu vollziehen. Wenn Sie es wünschen, lädt der Pfarrer oder der Bestatter in Ihrem Namen dazu ein.

Der Tod und das Begräbnis werden wird im Sonntagsgottesdienst und im Ortsruf bekannt gegeben. In dem auf die Beerdigung folgenden Gemeindegottesdienst wird des verstorbenen Gemeindegliedes und seiner Angehörigen in der Fürbitte gedacht. Es ist üblich, dass die Angehörigen zu diesem Anlass den Gottesdienst besuchen. Am Ewigkeitssonntag ("Totensonntag") wird der Verstorbenen des vergangenen Jahres im Gottesdienst gedacht.

Die Konfession eines oder einer Verstorbenen (evangelisch oder römisch-katholisch oder anders christlich) hat entsprechend Einfluss auf die Form der Bestattung.

So gilt zwischen dem evangelischen Pfarramt Albertshofen mit dem römisch-katholischen Pfarramt Kitzingen folgende vereinbarte Praxis:

Angehörige der evangelischen Konfession werden durch einen evangelischen Geistlichen bestattet. Gehörte der/die Verstorbene einer anderen Konfession an, so gilt in gleicher Weise der Grundsatz, dass die Bestattung durch den Geistlichen derselben christlichen Konfession vorgenommen wird.

Einer kirchlichen Bestattung von neu- oder totgeborenen Kindern sowie ungetauften Kindern steht nichts im Wege. Denn wir dürfen davon ausgehen, dass Gottes Gnade auch auf diejenigen ausstrahlt, die sich ihm noch nicht in der Taufe haben zuwenden können.

Anders ist der Fall bei aus der Kirche Ausgetretenen. Sie christlich zu beerdigen wird begrifflicherweise abgelehnt, weil die Entscheidung, sich von der Kirche abzuwenden, von Pfarrer wie Angehörigen zu respektieren ist. Sie bedeutet den Verzicht auf kirchliche Begleitung – nicht nur im Leben, sondern auch danach. Im Trauergespräch wird zur Sprache kommen, dass keine Entscheidung gegen den Willen des oder der Verstorbenen fallen kann. Eine christliche Trauerfeier setzt die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche voraus, nicht mehr und nicht weniger. Auch bei einem Verstorbenen ist dessen religiöse Orientierung zu respektieren. Wer sich zu Lebzeiten von der Kirche abgewandt hat und auch niemals hat deutlich werden lassen, dass er wieder zur christlichen Gemeinde dazugehören möchte, wird gewiss nicht damit einverstanden sein, ihn einfach nach christlichem Ritus zu bestatten. Bitte klären Sie die Frage einer eventuell gewünschten kirchlichen Bestattung zu Lebzeiten, wenn Sie aus der Kirche ausgetreten sind, um Missverständnisse und Verletzungen im Sterbefall für Ihre Angehörigen zu vermeiden.

Grabgestaltung

Symbolpflanzen - Pflanzen mit sinnbildlichem Charakter

Viele Pflanzen haben eine symbolhafte Bedeutung. Dazu einige Beispiele:

- Akelei:** Symbol des Heiligen Geistes, als Hinweis auf das kommende Heil.
- Baum:** Seine aufrecht zum Himmel weisende Gestalt verkörpert in seiner immer erneuernden Lebenskraft mit seinem Jahres- und Lebensrhythmus den beständigen Sieg über den Tod; mit Laubfall, Neuerstehen, Blätterreichtum, Blüten und Früchten liefert der Baum viele Analogien zum Leben, Sterben und Auferstehen: »ein Baum ist gut, so wird auch seine Frucht gut sein« (Matthäus 12,33); der »Baum des Lebens, der im Paradies Gottes ist.« (Offenbarung 2,7); vor allem Obstbäume mit ihrem Lebensrhythmus von Winterruhe, Blüte und Frucht gelten als Sinnbild der Auferstehung: »ein guter Baum kann nicht schlechte Früchte bringen« (Matthäus 7,18).
- Buchsbaum:** Zeichen der Unsterblichkeit und der Auferstehungshoffnung; Sinnbild des Lebens, der Ausdauer und der Standhaftigkeit.
- Distel:** Sinnbild für Schmerz und Leid des Lebens, für durch Christus überwundene Sünden.
- Efeu:** Zeichen der Unsterblichkeit und der Auferstehungshoffnung, Sinnbild des ewigen Lebens, der Treue, der Freundschaft und des Lebens in Christus, das immerdar grünt.
- Gänseblümchen:** Auch Marienblümchen genannt, steht für Bescheidenheit und Osterblüte, für Unschuld und ewiges Leben.
- Gras:** Sinnbild für Vergänglichkeit menschlichen Lebens (*„Ein Mensch ist in seinem Leben wie Gras, er blüht wie eine Blume auf dem Felde; wenn der Wind darüber geht, so ist sie nimmer da, und ihre Stätte kennen sie nicht mehr.“ Ps 103,15-16*)
- Immergrün:** Sinnbild für Unsterblichkeit und für Auferstehungshoffnung.
- Kamille:** In der Pflanzensymbolik die heilende Kraft Gottes.
- Krokus:** Liebesymbol, Sinnbild für Geduld, Demut und Liebe (*„Nun aber bleiben Glauben, Hoffnung, Liebe, diese drei, aber die Liebe ist die größte unter ihnen.“ 1. Korinther 13,13*).
- Lavendel:** Steht für Tugend und Demut.
- Lorbeer:** Zeichen der Tugend und christlichen Wahrheit.
- Narzisse:** Sinnbild für die Auferstehung Christi, den Sieg über den Tod.
- Nelke:** Sinnzeichen der Passion; in Blatt und Frucht erkannte man die Nägel der Kreuzigung.

Pfingstrose:	Als »Rose ohne Dorn« ein Mariensymbol auf vielen Madonnenbildern.
Rose:	Christliches Sinnbild Mariens und des Blutes Christi, der Liebe, der Vergänglichkeit und des Todes. Rosen in den Händen der Engel weisen auf das Paradies; Fünffzahl der Blütenblätter weisen auf die Zahl der Wunden Christi.
Salbei:	Im Mittelalter Sinnbild für die Heilkraft.
Schneeglöckchen:	Sinnbild der Frühlingshoffnung, steht damit für christliche Auferstehungshoffnung.
Sonnenblume:	Ein Sinnbild der Seele, in unablässiger Liebe und Anbetung auf Gott gerichtet.
Stiefmütterchen:	Das dreifarbig Veilchen ist sinnbildliches Zeichen für Trinität.

Grabkunst – Christliche neuzeitliche Symbole

Christussymbole:	Apfel, Buch, Dornenkrone, Hirtenstab, Kreuz, Lamm, Granatapfel, Weinstock, -traube, Ölbaum, Palmbaum, Adler, Lamm, Löwe, Fisch, Christusmonogramme.
Engel:	Bote Gottes, Schutzengel mit Palmzweig als Siegeszeichen, mit Musikinstrumenten zum Lob Gottes, mit flammendem Schwert zur Bekämpfung des Bösen, mit Posaune zur Einleitung des Endgerichts.
Baum:	Sieg über den Tod, Ölbaum (Auferstehung) und Weinstock (Frieden, Segen, Lebensstrom), allg. Symbolik als Lebensbaum, Beständigkeit im Glauben und Unsterblichkeit.
Kranz:	Zeichen von Ruhm, bleibender Ehre und Ewigkeit.
Efeu:	Immergrüne Pflanze, Sinnbild der Treue und des ewigen Lebens.
Palme:	Sieg, Aufstieg, Wiedergeburt und Unsterblichkeit.
Kreuz:	Lebenssymbol angesichts des Todes, Lebensbaum, Zeichen der christlichen Hoffnung.
Taube:	Seelenvogel mit Ölzweig im Schnabel und Symbol des Heiligen Geistes.
Kerze:	Hinweis auf Sieg und Erlösung mitten in der Nacht.
Tür/ Pforte:	Übergang zwischen Diesseits und Jenseits.

Steinliste

Eine Auswahl einheimischer Gesteinsarten, die sich zur Verwendung als Grabdenkmäler eignen.

Granit:	rosa, weiß, hellgrau, gelblich, oliv, rötlich
Kalkstein:	gelb, braun, khaki, grau, elfenbein, rot, violett
Dolomitstein:	grau, gelb, beige
Sandstein:	beinahe alle Farbschattierungen
Tonschiefer:	schwarz, schwarzbraun
Basalt:	schwarz, grau, bläulich
Kalksandstein:	beige, blaugrüngrau

Insgesamt werden in Deutschland in rund 430 Abbaugebieten 28 Gesteinsarten in allen erdenklichen Farben abgebaut. Eine ausführliche Liste und weitere Informationen zu allen Gesteinflagen sind erhältlich bei: Leitfriedhof Nürnberg,

Beispielhafte Anlage, Grabmale und Bepflanzung

Stadt Nürnberg / Bestattungsanstalt

Presse- und Informationsamt der Stadt Nürnberg